

Augsburger Friedensfest und Londoner Statut

Heute feiert Augsburg den vor 475 Jahren geschlossenen „Augsburger Reichs- und Religionsfrieden von 1555“. Der Tag fällt auch auf das 80zigste Jubiläum des „Londoner Statut“ von 1945. Dies ist Anlass, die Brücke zwischen beiden Ereignissen deutlich zu machen und auch für eine Erläuterung unserer Position zu „Krieg, Frieden und Recht“.

Krieg

lässt sich beschreiben als die kollektive Schädigung einer Gemeinschaft von Menschen durch Gewalt. Dabei ist es unerheblich, ob die Gewalt unmittelbar oder mittelbar über Dritte ausgeübt wird, mit militärischen oder nichtmilitärischen Werkzeugen.

Frieden

lässt sich beschreiben als die Abwesenheit solcher Schädigungen durch gewaltfreie Konfliktbewältigung.

Der Konflikt, der im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ durch die Lutherische Reformation 1517 ausgelöst wurde, führte zu zahlreichen regionalen Kriegen, weshalb am **25. September 1555** auf dem Reichstag zu Augsburg ein Gesetz beschlossen wurde, dass den Lutheranern freie Religionsausübung zugestand und ein paritätisches Regierungs- und Verwaltungssystem mit exakt der gleichen Ämterverteilung zwischen den römisch-katholischen Christen und den Lutheranern in den Reichstädten verfügte.

Die Friedensrandbedingungen wären eigentlich einfach zu formulieren gewesen, aber zahlreiche Sonderregelungen machten daraus ein kompliziertes und verwirrendes Vertragswerk. Auslegungswidersprüche führten ab 1570 zu ersten Streitereien, die sich ab 1618 im Dreißigjährigen Krieg und weiteren parallelen Kriegen entluden. Im Rahmen dieses zentraleuropäischen Großkrieges versuchte der römisch-christliche Kaiser am **8. August 1629** in Augsburg den Protestanten die Ausübung ihres Glaubens durch Gewalt zu untersagen, weshalb dieses Datum heute als Tag des „Augsburger Hohen Friedensfest“ gilt.

Bis zum Kriegsende 1648 trat die mörderische Christen-Bestialität der „Religion der Liebe“ auf allen Seiten in die Unverborgenheit, insbesondere in Süddeutschland, wo 2/3 der Bevölkerung ausgelöscht wurden. Solche Exzesse, die später in Nazi-Deutschland nur einen vorläufigen Höhepunkt erreichten, lassen sich tiefenpsychologisch in Verbindung mit genetischen und epigenetischen Einflüssen erklären. Während für die Erschließung der tiefenpsychologischen Ursachen archetypisch-mystische Fakten aus den Einzelreligionen heranzuziehen sind, erschließen sich die genetischen und epigenetischen Determinanten aus der Verhaltensforschung über die nächsten Verwandten des homo sapiens, den Schimpansen und Bonobos. Politiker, Philosophen und Theologen vertraten schon immer die These, dass der homo von Natur gewalttätig sei, um ihre eigene Kriegslüsterheit zu rechtfertigen. Neben dem Verweis auf Kain und Abel begründen sie dies mit Studien zu den Schimpansen.

Der erste Denkfehler liegt schon in der Bibel. Kain und Abel waren als Ackermann und Viehzüchter bereits sesshaft. Die Karriere des homo sapiens von fast 300Ka bis zur neolithischen Revolution vor ca. 10ka als nomadischer Jäger und Sammler bleibt völlig ausgeblendet. In dieser Zeit führte er ein eusoziales und egalitäres Leben ohne Kriege nach Schimpansen Art.

Der zweite Denkfehler stellte sich heraus, als die Verhaltensforschung auf die Bonobos ausgedehnt wurde. Sie und die Schimpansen haben eine ca. 99%ige Übereinstimmung mit dem homo Genom, aber fundamentale Unterschiede im Verhalten. Während meist männliche Schimpansen-Horden, rational kalkuliert in Angriffsstärke von 9:1, also wie vom Militär für Angriffskriege empfohlen, andere Schimpansen-Horden ausrotten und auch die Weibchen und Jungtiere fressen, können die Bonobos als MLNW-Affen (make-love-not-war-Affen) charakterisiert werden. Ihre Konflikte vermeiden sie vorwiegend mit Sex und Fellpflege auch gegenüber anderen Horden gewaltfrei.

Das beweist, dass Menschen nicht determiniert sind, sich zwangsläufig wie kriegerische Nazi-Affen aufzuführen. Irgendetwas muss durch die neolithische Revolution schiefgelaufen sein und auch die „Religion der Liebe“ konnte als Christentum diesen Defekt nicht reparieren. Im Gegenteil, der 30jährige Krieg von zwei Christenhorden zeigte eine Entartung des homo sapiens, die mittlerweile die Existenz des Lebens auf diesem Planeten gefährdet.

1648 rafften sich die erschöpften Killer so weit zusammen, dass sie nach langen Verhandlungen den „Frieden von Münster und Osnabrück“ schlossen. Ergebnis war neben zahlreichen Gebietsveränderungen die endgültige Trennung der heutigen Niederlande und der Schweiz. Der „Augsburger Religionsfrieden von 1555“ wurde bestätigt, die Christen hätten sich also dieses millionenfache Schlachten sparen können. Als Kriegsursache reklamieren sie auch heute noch weltliche Interessenkonflikte, da u.a. Frankreich und Schweden involviert waren. Mit der These soll jeder Verdacht im Keim erstickt werden, dass der wahre Grund in einem Defekt ihrer Theologie liegt.

Ein unbeabsichtigtes aber viel wichtigeres Ergebnis hatte der „Westfälische Frieden“, weil durch ihn „ein neues Konzept der internationalen Ordnung auf der ganzen Welt verbreitet wurde“¹. Dieses Konzept ist der seit der Neuzeit bis heute existierende und immer problematischer werdende „**souveräne Nationalstaat**“. Die Philosophen waren mal wieder zu blöd, sich etwas Besseres einfallen zu lassen, obwohl unser Handwerker-Kollege und Linsenschleifer **Baruch de Spinoza (1632-1677)** einen Weg dahin gezeigt hatte. Heute zählt die UNO mit dem „christlichen Vatikanstaat“ 194 solcher Entitäten, die sich nach dem Ende des kalten Krieges fast alle zu mafiosen Rackets entwickelt haben. Der Begriff wurde von Max Horkheimer geprägt und kennzeichnet privilegierte Komplizenschaften zur Bildung von Beutegemeinschaften.

Im entfernten England, das an diesem Krieg nicht beteiligt war, veröffentlichte der Philosoph Thomas **Hobbes 1651 sein Werk „Leviatan“**². Den Namen lehnte er von dem biblisch-mythischen Seeungeheuer aus dem Buch Hiob ab und meinte damit den Staat. Als Souverän nimmt er sich alle Reche heraus, die er durchsetzen kann: Kriege gegen andere Staaten führen, sein Staatsvolk schikanieren, versklaven, morden, das Weltklima demolieren mit Kernwaffen drohen und sie auch im Rahmen der „ABC-Waffen“ zur Massenvernichtung einzusetzen.

1945 dämmerte es, dass der souveräne Nationalstaat eine Missgeburt ist, die von Killer-Christen in die Welt gesetzt wurden. Sein Handeln nach Außen und Innen legitimiert er durch das Recht und setzt es mit dem von ihm beanspruchten Gewaltmonopol durch. So entschlossen sich am **08. August 1945** die Siegermächte über Nazi-Deutschland in London eine Reparatur dieses Konzeptes anzugehen, auf Basis des „Londoner Statut“. Es führte zu den

Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen.

Vom 20. November 1945 bis 14. April 1949 fand in 13 Einzelverfahren die juristische Aufbereitung des „Dritten Reich“ statt. Im ersten Hauptprozess wurden von 24 Angeklagten 12 zum Tode verurteilt. In die weiteren Prozesse mischte sich bereits der spätere Bundeskanzler Adenauer mit dem Argument ein, das man für manche Täter „Verständnis haben müsse“. Da der Kalte-Krieg zwischen den USA und der UdSSR begann, blieben die weiteren Verfahren ergebnislos.

Nach der Souveränität der BRD und der damit verbundenen Abschaffung der Todesstrafe wurden die Verbrecher (auch die der DDR, die 1990 zerbrach) nur halbherzig verfolgt. Ein archetypisch-mystisch wirksames Strafexempel, wie es dem Verbrechensausmaß nach erforderlich gewesen wäre, fand nicht statt, weil die römisch-katholischen Christen Adenauer und Kohl mit den Faschisten eine versteckte Affinität verband³. Aufgrund dieser Versäumnisse hat Deutschland und Europa heute immer noch mit den Enkeln der Faschisten des Nazi- und Kommunisten-Milieus die bekannten Probleme.

¹ Henry Kissinger: Weltordnung. 2014, ISBN 978-3-570-102049-7, S. 31 ff.

² Thomas Hobbes. Leviatan, ISBN: 978-3-15-008348-2

³ Ein z. B. auf Basis von Mt. 10.6 vollzogenes Ersäufen von 11.000 Nazis und 11.000 Kommunisten im Köln am Rhein hätte mit Bezug zu den Hunnen eine nachhaltige Abschreckung im kollektiven Gedächtnis der Menschheit verankert.

Parallel zu diesen Versuchen die Verbrechen im und um den 2. Weltkrieg aufzubereiten, verfügte die UNO die Einberufung einer Menschenrechtskommission, die ab Januar 1947 mit 19 Experten unter der Leitung von Eleanor Roosevelt (Witwe des 32. US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt) seine Arbeit aufnahm. Das Ergebnis wurde als Resolution der Generalversammlung 217 A III am 10. Dezember 1948 angenommen, ist aber letztendlich reines „Jura-Bala“, weil es kein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag ist. So wetteiferten die Jura-Fuzzis aller Länder darum, ältere und jüngere Erklärungen der Menschenrechte vorzulegen, die angeblich besser seien. (z. B. den altpersischen Kyros-Zylinder aus dem 6. Jhdt. v. Chr. oder die der Arabischen Liga von 2004).

Auch die Hoffnungen der Menschheit, die UNO selbst wäre in der Lage Menschenrechtsverbrechen in Zukunft verhindern zu können, wurden enttäuscht. Sie erwies sich bis heute nur als Club der 193 „Leviathans“, die machen können was sie wollen, sofern sie sich mit einer Veto-Macht im Sicherheitsrat verbünden. Deshalb reifte in den 80´er Jahren durch die Initiative von Menschenrechtsorganisationen der Gedanke, ein von der UNO unabhängiges Organ zu schaffen, den

Internationalen Gerichtshof in Den Haag

der am 2. Juli 2002 seine Tätigkeit aufnahm. Er ist kein Teil der UNO und unterscheidet sich auch von den Kriegsverbrechertribunalen zu „Jugoslawien“ und „Ruanda“, die nur für diese bestimmten Konflikte zuständig waren. Laut aktuellem Statut ist der IstGH zuständig für:

- A. Völkermord
- B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- C. Verbrechen der Aggression
- D. Kriegsverbrechen

Gegenüber dem nationalen Recht ist er nachrangig. Er kann Verbrechen nur verfolgen, wenn eine nationale Strafverfolgung nicht möglich oder staatlich nicht gewollt ist. Auch kann er in den aktuellen Fällen wie z.B. „Gaza“, „Ukraine“ und „Kongo“ nichts ausrichten, da wichtige Staaten dem Vertrag über den IstGH nicht beigetreten sind, ihn nicht ratifiziert haben oder nachträglich ihre Unterschrift zurückzogen (Israel).

Reparaturwerkzeug bei allen Initiativen, die Leviatans an die Kette zu legen, sollte das werden, was auch die zentrale Säule der Staaten ist, das:

Recht.

Global betrachtet ist auch das Recht ein nebulöses Konstrukt mit hunderten verschiedenen Varianten, die bis heute von fünf großen Krisen geschüttelt werden:

1. Historisierung der Rechtsinhalte ⁴

Seit dem Codex Hammurabi und dem Dekalog geht die Menschheit davon aus, dass das Recht irgendwie existiert, aber keiner so recht Bescheid weiß, wo es herkommt. In der Orientierungslosigkeit fing man an es zu verschriften, um ein Positionspapier als Kommunikationsgrundlage zu haben. Die Rechtsphilosophen entschieden, es als „positives Naturrecht“ einfach zu setzen, basierend auf der „Natur des Menschen“ und theologisch aufgeladen mit dem „Willen Gottes“.

Kants Frage nach den Bedingungen und Möglichkeiten apriorischer Rechtserkenntnis brachte diese Blase zum Platzen.

Schopenhauer forderte ein Recht, das die Natur im „Menschen als wildes Tier“ zu bändigend im Stande ist. Schuldig blieb er eine Prozedur, wie denn durch Vergleiche von Gesellschaftsexperimenten, empirisch begründete Paradigmen bereitgestellt werden könnten.

⁴ J. Braun: Einführung in die Rechtsphilosophie, 2011, ISBN: 978-3-16-151016-8

Angesichts dieses Dilemmas griffen die Philosophen, wie so oft bei ihren Irrtümern, auf die „Geschichte“ zurück, die unterschiedliche Epochen der Rechtsfindung aufwies. Gegenstand ist demnach also das, was modern ist, und die Gerechtigkeit bleibt im Hintergrund.

2. Formalisierung des Rechtssetzungsverfahrens

Parallel zur Historisierung, aber in der Sache gegenläufig, führte der Gesetzespositivismus in eine weitere Krise der Rechtsphilosophie. Das Paradigma von Recht = Gesetz mit der Nutzung des Gesetzes als einzige Rechtsquelle löste im 19. Jhd. eine Gesetzesflut aus, deren Vollzug nur durch den mit Zwangsgewalt ausgestatteten Herrschaftswillen möglich ist. Daran änderte auch der Wandel von monarchischer zur parlamentarischen Gesetzgebung nichts. Die Zentralfrage nach der Gerechtigkeit bleibt auch hier im Hintergrund.

3. Reduzierung des Wissenschaftsbegriffs auf Logik und Beobachtung

Der Neid der Philosophen auf den Erfolg der Naturwissenschaften verleitete sie zu Beginn des 20. Jhd. alle Art von Metaphysik zu leugnen und sich nur auf das Logische und Beobachtbare zurückzuziehen. In der Rechtsphilosophie führte dies zu einer Rechtlehre ohne Gerechtigkeit.

4. Verfall der traditionellen Methodenlehre

Die Wurzeln aller Rechtsauslegung sind in der Scholastik verankert. Ähnlich wie in der Theologie wird einem Text eine nicht hinterfragbare Autorität zuerkannt, unabhängig davon, ob das Ergebnis seiner Anwendung auf einen konkreten Rechtsfall ungerecht, unzweckmäßig oder rechtspolitisch wünschenswert ist. Dabei sind Texte im Rahmen der Rechtsfindung ausschließlich Gesetze, Präjudizien und rechtswissenschaftliche Aufsätze womit sie sich gegen überpositive Rechtsgrundsätze immunisieren.

5. Aushebeln überpositiver Einwände durch Verfassungsrecht.

Deutschland ist aufgrund seiner Geschichte „Weltmeister im Wechsel der Rechtssysteme“⁵. Im aktuellen System werden Einwände mit überpositiven Rechtsgrundsätzen dadurch ausgehebelt, indem das Verfassungsrecht mit vage formulierten Grundrechten rechtsethische Offenheit vorgaukelt. Flankierend wird verschwiegen, dass die Exekutive die Staatsanwaltschaften anweisen kann, Ermittlungen einzustellen, es also in Deutschland gar keine richtige Trennung der drei Gewalten gibt. Auch auf andere Weise zwingt die Exekutive oder die Legislative der Judikativen ihren Willen auf. Dreistes Beispiel in Deutschland zeigte sich in dem aktuellen Skandal um die für den 13. Juli 2025 geplante Wahl von **Frauke Brosius-Gersdorf** zur Richterin am Bundesverfassungsbericht in Karlsruhe. Ein von Christen in Kooperation mit den Nazis angestachelter Shitstorm in den „A-sozialen Medien“, flankiert mit einem unbegründeter Plagiatsvorwurf, nahmen die regierenden Christenparteien CDU /CSU als Gelegenheit, im Bundestag die angesetzte Richterwahl von der Tagesordnung zu nehmen. Inhaltlich entbehrten die Einwände jeder Grundlage, wurden aber durch einen Hassbeitrag des Bamberger Erzbischof Gössl gekrönt, der von uns konkludent eine Abmahnung hat⁶. Er warnte vor der Kandidatin, sie stehe für einen „Abgrund von Intoleranz und Menschenverachtung“.

Fazit.: Pos. 1-5 belegen, dass das sogenannte „positive Recht“ ein unzureichendes Konstrukt ist, um Gerechtigkeit innerhalb von Staaten und in den Beziehungen unter den Staaten zu gewährleisten. Nur ein Herleiten von Gerechtigkeit aus dem Existential Sorge kann diese Aufgabe (wie bei der Ethik) meistern, zusätzlich verbürgt durch einen Menschheitsstaat, der keine finanziellen, territorialen oder sexualverbrecherischen Interessen verfolgt. Eine praktische Umsetzung ist nur durch eine Transnationalisierung der Judikative auf die Gesamtbreite der

⁵ 1919: Zusammenbruch der Monarchie mit anschließender Rechtsordnung der Weimarer Republik; 1933-1945 Nazi-Jura, ab 1945 Rechtsordnung des alliierten Kontrollrates, anschließend BRD und DDR-Recht (bis 1992).

⁶ Diese „Gelbe Karte“ erhielt er wegen seines Caritas-Managements, über die Folgen des Platzverweises kann er ja von seiner Kanzel selbst berichten.

Menschheit einschließlich Sanktionsfähigkeit im Sinne von Mt. 10.6. möglich. Wikipedia beweist, dass die Schwarmintelligenz des zivilisierten Teils der Menschheit ohne Staat funktioniert. Der Vorgang Brosius gemäß Pos. 5 zeigt, dass Rechtsstaat und Demokratie auch in Deutschland so gut wie am Ende sind.

Die Debatte in Bezug auf die deutsche Verfassung „Grundgesetz“ ging im Kern um die Frage, ob bei Schwangerschaften das Lebensrecht des Fötus gegen das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren abgewogen werden darf, was für Abtreibungsentscheidungen von Bedeutung ist. Aktuell gilt in Deutschland die Regelung, dass eine Abtreibung bis zum dritten Monat rechtswidrig ist, aber straffrei bleibt, wenn sich die Schwangere vorher „beraten“ lässt. Das ist ein lächerlicher und fauler Kompromiss. Brosius plädiert für eine Legalisierung durch Abwägung der Rechte und Aufhebung der Rechtswidrigkeit.

Da die Christen schon immer gegen diesen Kompromiss hetzten, diffamierten sie Brosius, sie wolle die Tötung von Föten bis zum letzten Tag der Schwangerschaft der Willkür überlassen.

Denkt man den christlichen Ansatz zu Ende, überlässt man die Entscheidung im medizinischen Notfall, wenn das Leben von Fötus und Mutter durch die Schwangerschaft gefährdet ist, einem „Gottessurteil“: überlebt der Fötus, oder die Mutter, oder keiner von Beiden?

Unsererseits ist schon seit 1994 in Konstanz klargestellt, dass für die Abwägungen der beiden Lebensrechte ein rechtsfreier Raum vorliegt, in dem ein Racket- Staat nichts verloren hat, schon gar nicht der „christliche Vatikanstaat“. Staaten haben lediglich die Aufgabe diesen rechtsfreien Raum zu schützen und eine Beratungspflicht ist primär an ihn adressiert. In jedem Einzelfall hat er darzulegen, welche soziale Sicherungen er bietet, wenn die Frau sich für das Austragen des Fötus entscheidet. So wird Verhältnissen wie z.B. im christlichen Brasilien oder dem hinduistischen Indien, wo Kinder im vollen Bewusstsein der Kleriker für ein Dasein auf Müllhalden produziert werden, das Wasser abgegraben.

Den Widerspruch, dass nach christlicher Theologie, die Menschwerdung Gottes mit einer Geburt an Weihnachten beginnt, lassen wir an dieser Stelle nicht unerwähnt.

Der „Fall Gössl“ weist auf ein weiteres, grundsätzliches Problem mit Klerikern. Dass „es“ im Menschen denkt, haben die Physiologen nachgewiesen, denn Entscheidungen werden manchmal in Handlung umgesetzt, bevor sie ins Bewusstsein dringen. Erst ein Nach-Denken verleiht Menschen die Möglichkeit zu souveränen Entscheidungen.

Wer nicht nachdenkt, greift offensichtlich auf das auch im homo vorhandenen DNA-Portfolio der Schimpansen oder der Bonobo zurück. Gössl hat nicht nachgedacht und als die Horde auf ein einzelnes homo-Weibchen losging, hat er sich mitreißen lassen, nach Schimpansen Art. Das Bonobo-DNA-Profil war offensichtlich wegen zölibatärer Randbedingungen blockiert. Brosius wurde so zumindest als potenzielle Verfassungsrichterin verbal und medial „totgebissen“.

Die Entschuldigung von Gössel bei Brosius ist gegenstandslos. Für einen derartigen Abgrund von intoleranter Schimpansen-Ethik und Menschenverachtung hat er sich bei der Menschheit zu entschuldigen. Sein Bischofskollege Bätzing deckt mit Beschwichtigungen seinen Rückzug⁷ ohne sich klar von solchen Positionen zu distanzieren.

Bleibt die Frage an den deutschen Souverän, ob er solchen Typen, die unter dem Kommando eines anderen Staates stehen, noch die deutsche Staatsbürgerschaft gewähren will, oder ob sie via „christlichem Vatikanstaat“ nach Brasilien abgeschoben werden sollten.

004Bamberg, den 08.8.2025

Sekretariat 0001

Dipl.-Ing Wilhelm Nieszen

im VATIKANISCHEN KIRCHENJAHR 2038

Anhang: Londoner Viermächte Abkommen vom 8. August 1945

⁷ AZ vom 18.7.2025

Londoner Viermächte-Abkommen

vom 8. August 1945

Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse.

In Anbetracht der von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit bekannt gegebenen Erklärungen über ihre Absicht, Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen;

in Anbetracht ferner der Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 betreffend deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa, dass diejenigen deutschen Offiziere und Mannschaften, sowie Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die für Grausamkeiten und Verbrechen verantwortlich waren oder ihre Zustimmung dazu gegeben haben, in die Länder zurückgebracht werden sollen, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind, um nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, die dort gebildet werden, abgeurteilt zu werden;

in Anbetracht weiterhin der Vereinbarung, dass die Moskauer Deklaration nicht die Gruppe der Hauptkriegsverbrecher betreffen sollte, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben ist und die gemäß einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden sollen,

haben nunmehr die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Provisorische Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (in diesem Abkommen als die "Signatare" bezeichnet) handelnd im Interesse aller Vereinten Nationen und durch ihre rechtmäßige bevollmächtigten Vertreter das folgende Abkommen geschlossen:

Artikel 1 :

Nach Anhörung des Kontrollrats für Deutschland soll ein Internationaler Militärgerichtshof gebildet werden zur Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist, gleichgültig, ob sie angeklagt sind als Einzelperson oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organisationen oder Gruppen oder in beiden Eigenschaften

Artikel 2 :

Verfassung, Zuständigkeit und Aufgaben dieses Internationalen Militärgerichtshofes sind in dem angefügten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof festgelegt, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Artikel 3:

Jeder der Signatare soll die notwendigen Schritte unternehmen, um die Hauptkriegsverbrecher, die sich in seiner Hand befinden und von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden sollen, für die Untersuchung der Anklagepunkte und den Prozess bereit zu halten. Die Signatare sollen auch alle Schritte unternehmen, um diejenigen Hauptkriegsverbrecher, die sich nicht in den Gebieten eines der Signatare befinden, für die Untersuchung der Anklagepunkte und den Prozess des Internationalen Militärgerichtshofes zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4:

Die in der Moskauer Deklaration festgelegten Bestimmungen über die Überführung von Kriegsverbrechern in die Länder, in denen sie ihre Verbrechen begangen haben, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 5 :

Die Regierungen der Vereinten Nationen können diesem Abkommen durch eine der Regierung des Vereinigten Königreiches auf diplomatischem Wege übermittelte Erklärung beitreten, welche die anderen Signatare und beigetretenen Regierungen von jedem solchen Beitritt in Kenntnis setzen wird.

Artikel 6 :

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit oder die Gerichtsgewalt der Nationalen- oder Okkupations-Gerichtshöfe, die zur Aburteilung von Kriegsverbrechern in irgend einem alliierten Gebiet oder in Deutschland gebildet worden sind oder gebildet werden.

Artikel 7 :

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und soll für die Dauer eines Jahres in Kraft bleiben. Es soll weiterhin wirksam bleiben, vorbehaltlich des Rechtes jedes Signatars, es mit einer Frist von einem Monat auf diplomatischem Wege zu kündigen. Eine solche Kündigung soll auf die in Ausführung dieses Abkommens bereits eingeleiteten Verfahren oder getroffenen Entscheidungen keinen Einfluss haben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommens unterschrieben. So geschehen zu London am 8. August 1945 in vierfacher Ausfertigung. Jede Ausfertigung ist in englischer, französischer und russischer Sprache abgefasst und jeder Text hat die gleiche Geltung.

Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland: gez. Jowitt.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika: gez. Robert H. Jackson.

Für die Provisorische Regierung der Französischen Republik: gez. Robert Falco.

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken: gez. I. T. Nikitschenko.